

Nebentisch (§ 16) aufzustellenden Person soviel Umschläge, als ihnen Stimmen zustehen, an sich. Sie begeben sich sodann in den Nebenraum oder an den Nebentisch, wo sie ihre Stimmzettel unbeobachtet in die Umschläge stecken, treten an den Vorstandotisch, nennen ihre Namen sowie auf Erfordern ihre Wohnung und übergeben, nachdem die Namen in der Wählerliste aufgefunden sind, die Umschläge mit den Stimmzetteln dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter, der sie sofort uneröffnet in die Wahlurne legt.

Wähler, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig in die Umschläge zu legen oder dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Zurückzuweisen sind Stimmzettel, die nicht in amtlich abgestempelten Umschlägen liegen, desgleichen Umschläge, die mit unzulässigen Kennzeichen versehen sind.

Stimmzettel dürfen im Wahllokal zum Gebrauch für die Wähler nicht ausgelegt oder verteilt werden.

§ 18.

Ein Mitglied des Wahlvorstandes vermerkt die Stimmenabgabe jedes Wählers neben dessen Namen in der Wählerliste.

§ 19.

Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlskreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Stellt bei der Wahl der drei Abgeordneten der Höchstbesteuerten sich eine absolute Stimmenmehrheit bezüglich aller drei Abgeordneten nicht heraus, so sind von denjenigen, welche bei der Vorwahl die meisten Stimmen erhalten haben, doppelt so viel Namen auf die engere Wahl zu bringen, als noch Abgeordnete zu wählen sind.

Der Termin für die engere Wahl darf nicht länger hinausgeschoben werden, als höchstens vier Wochen nach der Ermittlung des Ergebnisses der ersten Wahl.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.